

A n t r ä g e

der

Minderheit der ständeräthlichen Eisenbahnkommission.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Betracht, daß es geboten erscheint, die Bestimmungen des Ge-
setzes vom 28. Juli 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen
zu vervollständigen und über diese neuen Kommunikationswege die Aus-
übung der Oberaufsicht des Bundes zu sichern im Interesse der För-
derung der nationalen Wohlfahrt und der Verkehrsbeziehungen der
Schweiz mit den benachbarten Nationen;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 16. Juni 1871,

b e s c h l i e ß t :

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Recht, auf Schweizergebiet Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben, bleibt in der Kompetenz der Kantone und bildet den Gegenstand von Konzessionen, die von den zuständigen Behörden erteilt werden.

Art. 2. Die Kantonsregierungen haben Konzessionsbegehren dem Bundesrathe zur Kenntniß zu bringen; dieser ist berechtigt, sich bei den sachbezüglichen Verhandlungen vertreten zu lassen.

Gibt der Bau oder Betrieb einer Eisenbahn Veranlassung zu Unterhandlungen mit einem auswärtigen Staate, so führt der Bundesrath bei denselben den Vorsitz, nach Einvernahme der dabei beteiligten Kantonsregierungen. (Art. 8 der Bundesverfassung.)

Art. 3. Konzessionen, welche Privaten oder Gesellschaften erteilt werden, sowie Beschlüsse, wonach Kantone den Bau und Betrieb von Eisenbahnen übernehmen, sind der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4. Diese Genehmigung kann verweigert werden, wenn die projektirte Bahn die nationale Unabhängigkeit und die militärischen Interessen des Bundes gefährdet. (Art. 21 der Bundesverfassung.)

Art. 5. Wenn ein Kanton die Konzession zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn er selbst den Bau oder den Betrieb einer solchen Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse, maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen.

Art. 6. Der Bund hat das Recht, gegen Entschädigung die Eisenbahnen nebst allem Material zurückzukaufen.

Art. 7. Die Bundesversammlung setzt in jedem Beschlusse die Fristen und Bedingungen dieses Rückkaufs, sowie die sonst an die Konzessionsgenehmigung zu knüpfenden Bedingungen fest.

Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes sind von Rechts wegen anwendbar auf die Konzessionäre oder auf die Kantone.

Art. 8. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet auf alle Eisenbahnen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellt werden, seine Anwendung.

Art. 9. Keine Konzession in ihrer Gesamtheit, kein Recht und keine Verpflichtung aus einer Konzession darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung auf einen Dritten übertragen werden.

Art. 10. Eine erteilte Konzession wird verwirkt und die Bahn sammt Material und allem Zugehör öffentlich für Rechnung der Konzessionäre versteigert, wenn sie die im konzessionsgenehmigenden Bundesbeschlusse festgesetzten Bedingungen nicht erfüllen und eine letzte Aufforderung zur Erfüllung binnen einer Frist von wenigstens drei Monaten ohne Erfolg geblieben ist. Diese letzte Aufforderung hat von der Bundesversammlung auszugehen, welche auch die Verwirkung der Konzession und deren Folgen auszusprechen hat.

II. Besondere Bestimmungen über die Einheit im Bau und Betrieb des schweizerischen Eisenbahnnetzes und über die Ausübung der Oberaufsicht von Seite des Bundes.

Art. 11. Die Eisenbahnkonzessionen werden auf bestimmte Zeitdauer erteilt und können nach Ablauf der im Konzessionsakte festgesetzten Frist erneuert werden.

Durch gegenwärtige Bestimmung soll den Rechten kein Eintrag geschehen, welche den Kantonen durch frühere Konzessionen vorbehalten sind in Bezug auf das Eigenthum der Bahnen beim Erlöschen der besagten Konzessionen.

Art. 12. In jeder Konzession werden den Konzessionären Fristen angesetzt für den Beginn und die Vollendung der Bauarbeiten und allfällig für die Deponirung einer Kaution zur Sicherung der Ausführung und Fortsetzung des Unternehmens.

Nach Ablauf dieser Fristen wird die Konzession als dahingefallen angesehen, wenn die Bundesversammlung dieselben nicht verlängern will.

Art. 13 = Art. 18 des Entwurfs des Bundesraths.

Art. 14 = Art. 19 des Entwurfs der Mehrheit.

Art. 15 = Art. 20 idem.

Art. 16 = Art. 21 idem.

Art. 17 = Art. 22 idem.

Art. 18 = Art. 23 idem.

Art. 19 = Art. 24 idem.

Art. 20 = Art. 25 idem.

Art. 21 = Art. 26 idem.

Art. 22 = Art. 28 idem.

Art. 23 = Art. 29 idem.

Art. 24 = Art. 31 idem.

Art. 25 = Art. 32 idem.

Art. 26 = Art. 33 idem.

Art. 27 = Art. 34 idem.

Art. 28 (Siehe den Artikel 35 der Kommissionmehrheit, welchem die abgeänderte Redaktion der Minderheit beigelegt ist.)

Art. 29. Der Bundesrath wird Maßnahmen treffen, damit für den Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen möglichst gleichförmige Verkehrs- und Transportreglemente eingeführt werden, deren Genehmigung ihm zusteht, wobei die konzessionirenden Gesellschaften einzuzunehmen sind.

III. Kompetenz und Uebergangsbestimmungen.

Art. 30. Der Bundesrath ist kompetent, über alle Punkte abzusprechen, deren Entscheid nicht speziell der Bundesversammlung oder dem Bundesgerichte zugeschrieben ist.

Alle privatrechtlichen Anstände zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft sind vor das Bundesgericht zu bringen.

Art. 31 = Art. 39.

Art. 32. Die Rechte, welche die Kantone sich in den bisherigen Konzessionen vorbehalten haben, bleiben unangetastet.

Ueber Anstände zwischen dem Bundesrath und den Kantonen entscheidet die Bundesversammlung definitiv, gemäß Art. 74 der Bundesverfassung.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
einen Bundesbeitrag an die Bulle-Voltigen-Straße und
an die La Croix-Straße.

(Vom 30. Oktober 1871.)

Tit. I

Durch Beschluß des Ständerathes vom 12. Juli und des Nationalrathes vom 14. Dezember 1869 sind uns zur Berichterstattung zwei Petitionen überwiesen worden, von denen die eine, ausgehend von einem Ausschusse der Gemeinden des Greyerzer- und Simmenthales, zum Bau einer Bergstraße von Voltigen im Kanton Bern nach Jaun, beziehungsweise Bulle im Kanton Freiburg, — die andere, unterzeichnet von einem Initiativomite und unterstützt von besondern Petitionen aus zwölf Gemeinden der Kantone Waadt und Wallis, zum Bau einer Bergstraße über den Col de la Croix behufs Verbindung des Thales von Ormont-dessus mit dem Thale der Grionne sich um Unterstützung des Bundes bewirbt.

Wir beehren uns, in Nachstehendem dem erhaltenen Auftrage Folge zu leisten, wobei wir zunächst über Lage, technische Verhältnisse und muthmaßliche Kosten der beiden Straßen das Nähere anzubringen, sodann über die von den Petenten für ihr Begehren um einen Bundesbeitrag angebrachten Gründe zu referiren und schließlich das Ergebnis unserer Prüfung Ihnen vorzulegen haben werden.

Anträge der Minderheit der ständeräthlichen Eisenbahnkommission.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1871
Date	
Data	
Seite	877-880
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 075

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.